

**HAUSHALTSSATZUNG DER HL. GEISTSPITALSTIFTUNG LANDSHUT  
FÜR DAS  
HAUSHALTSJAHR 2021**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S.834, BayRS 282-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 279 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S.98) erlässt die Stadt Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt für die Rentenkasse

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 1.449.169 €

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 5.369.413 €

ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan für die Heime Hl. Geistspital und Magdalenenheim 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt für das Heim Hl. Geistspital  
im Erfolgsplan  
bei einem Ertragsvolumen von 4.719.620 €  
und einem Aufwandsvolumen von 4.788.480 €  
mit einem Jahresverlust von 68.860 €

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 566.321 €

Er schließt für das Heim Magdalenenheim  
im Erfolgsplan  
bei einem Ertragsvolumen von 5.892.560 €  
und einem Aufwandsvolumen von 5.977.920 €  
mit einem Jahresverlust von 85.360 €

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.228.573 €

- (3) Der Wirtschaftsplan des Forstwirtschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan  
bei einem Ertragsvolumen von 502.950 €  
und einem Aufwandsvolumen von 575.410 €  
mit einem Jahresverlust von 72.460 €

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000 €

## § 2

- (1) Bei der Rentenkasse sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- (2) Beim Heim HI. Geistspital sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Magdalenenheims wird auf 1.255.000 € festgesetzt.

- (3) Beim Forstwirtschaftsbetrieb sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

## § 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Rentenkasse werden auf 2.179.350 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Heime werden auf 0 € im HI. Geistspital und 6.779.000 € im Magdalenenheim festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Rentenkasse wird auf 241.500 € festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Landshut, den 22. Januar 2021  
STADT LANDSHUT

Alexander Putz  
Oberbürgermeister